



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1996

Nummer 26

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7124	1. 4. 1996	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, d. Finanzministeriums, d. Innenministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport Bekämpfung der Schwarzarbeit . . . . .	612

### II.

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
16. 4. 1996	618
Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. – Jahresrechnung 1994 und Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 1994 . . . . .	

7124

## I.

### Bekämpfung der Schwarzarbeit

- Gem. RdErl. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr  
– 432 – 2.41 – 22 –,  
d. Finanzministeriums  
– AGS – 0210 – 7 – I B 3 –,  
d. Innenministeriums  
– I B 6 – 70.72 –,  
d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
– III C 1 – 3403.2 A –,  
d. Ministeriums für Bauen und Wohnen  
– I B 2 – 3946 –,  
d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport  
– I A 5. 3942 –,  
v. 1. 4. 1996

#### Bekämpfung der Schwarzarbeit als gemeinsame Aufgabe

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung haben nicht zuletzt aufgrund der Öffnung der Grenzen in Europa und der damit einhergehenden Offnung der Märkte im Zeichen einer verschärften Wettbewerbssituation zugommen und gefährden inzwischen nicht nur gesetzestreue Betriebe, sondern gefährden das wirtschaftliche und soziale Gefüge ganzer Branchen und Regionen. Dabei werden zum Teil planmäßig organisatorische und rechtliche Konstruktionen gewählt, durch die offenkundig Gesetzesumgehung erreicht werden sollen.

Folge dieser Aktivitäten sind volkswirtschaftliche Schäden in Milliardenhöhe, die durch Ausfälle bei den steuer- und sozialversicherungrechtlichen Beitragseinnahmen und durch Mehrkosten infolge von Leistungsmißbrauch in der Sozialversicherung und in der Sozialhilfe entstehen. Nicht bezifferbar ist der Schaden, der bei legal arbeitenden Konkurrenten und durch den Ausfall von Gewährleistungsansprüchen entsteht.

Im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165) – im folgenden als Schwarzarbeitsgesetz bezeichnet – sind Tatbestandsmerkmale geändert, die Bußgeldrahmen erhöht und der Kreis der zur Zusammenarbeit verpflichteten Behörden erweitert worden. Außerdem sind neue Ordnungswidrigkeitentatbestände und verschärzte Sanktionsmöglichkeiten in das Gesetz aufgenommen worden. Der nachfolgende Erlass trägt dieser Gesetzesänderung Rechnung und ist von den Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbänden und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beachten. Dabei kommt der Verbesserung der Zusammenarbeit mit Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht der Aufsicht des Landes unterliegen (z.B. Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, Hauptzollämter, Einzugsstellen der Sozialversicherung, Rentenversicherungsträger), aber auch mit den Sozialpartnern und den von ihnen getragenen Einrichtungen (z.B. Sozialkassen des Baugewerbes) besondere Bedeutung zu, da Erscheinungsformen der Schwarzarbeit sehr häufig mit Formen der illegalen Beschäftigung (illegaler Arbeitnehmerüberlassung, illegale Ausländerbeschäftigung und Beschäftigung von Arbeitskräften unter Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und/oder Steuern) zusammentreffen.

#### 1 Rechtsgrundlagen

##### 1.1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Nach §§ 1, 2 und 4 des Schwarzarbeitsgesetzes handelt ordnungswidrig:

###### 1.1.1 der Schwarzarbeiter (§ 1 Abs. 1),

der Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt, obwohl er

- der Mitteilungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe nach § 60 Abs. 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) oder der Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht nachgekommen ist,

- der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung – GewO –) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) nicht erworben hat oder
- ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung – HwO –);

###### 1.1.2 der Auftraggeber (§ 2 Abs. 1),

der Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er

- eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 genannten Vorschriften erbringen, oder
- als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrages
- a) nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt oder
- b) einen Nachunternehmer einsetzt oder zuläßt, daß ein Nachunternehmer tätig wird, der nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt;

###### 1.1.3 der für Schwarzarbeit Werbende (§ 4 Abs. 1),

der für die selbständige Erbringung handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen durch eine Anzeige in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien oder auf andere Weise wirbt, ohne pflichtgemäß in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

###### 1.1.4 Gefälligkeit, Nachbarschaftshilfe und Selbsthilfe

Schwarzarbeit liegt nach § 1 Abs. 3 des Schwarzarbeitsgesetzes nicht vor, wenn Dienst- oder Werkleistungen erbracht werden, die auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen, sowie bei Eigenleistungen durch Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz – II. WoBauG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911).

###### 1.2 Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO)

Nach § 117 Abs. 1 HwO handelt ordnungswidrig, wer ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne mit diesem Handwerk in der Handwerksrolle eingetragen zu sein.

Ordnungswidrig handelt aber nicht nur derjenige, der die Arbeiten selbst ausführt, sondern auch der Auftraggeber (§ 14 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in Verbindung mit § 117 HwO).

Nach § 16 Abs. 3 und 4 HwO, ggf. in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltunggerichtsordnung (VwGO), kann die zuständige Behörde von Amts wegen oder auf Antrag der Handwerkskammer die Fortsetzung eines selbständigen Handwerksbetriebes untersagen, der als stehendes Gewerbe ohne Eintragung in die Handwerksrolle ausgeübt wird. Die Ausübung des untersagten Gewerbes kann durch Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume oder durch andere geeignete Maßnahmen verhindert werden.

###### 1.3 Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit ist auch auf mögliche Verstöße gegen folgende, in der Fassung des Gesetzes zur Bekämp-

fung der illegalen Beschäftigung (BillG) geltende Rechtsvorschriften zu achten:

§§ 1, 15, 15a und 16 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG – (rechtswidrige Überlassung oder Beschäftigung von Leiharbeitnehmern),

§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 229 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz – AFG – (Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung durch nichtdeutsche Arbeitnehmer),

§§ 167ff AFG, §§ 773ff Reichsversicherungsordnung – RVO – sowie §§ 220ff. SGB V und §§ 153ff. SGB VI (Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung),

§§ 370, 378, 379 Abgabenordnung – AO – (Steuerhinterziehung, leichtfertige Steuerverkürzung, Steuergefährdung),

§ 92 Ausländergesetz – AuslG – (Straftaten nach dem Ausländergesetz),

§§ 84, 85 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – (Straftaten nach dem Asylverfahrensgesetz).

## 2 Begriffsbestimmungen

### 2.1 Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang

Nach der Neufassung des Schwarzarbeitsgesetzes kommt es auf die „Erzielung wirtschaftlicher Vorteile in erheblichem Umfang“ nicht mehr an. Es ist nur noch darauf abzustellen, ob Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbracht worden sind. Dadurch werden die in der Vergangenheit aufgetretenen Beweisschwierigkeiten für den Nachweis der Schwarzarbeit wesentlich reduziert.

Eine feste Grenze, ab der die Erheblichkeit beginnt, gibt es nicht. Anhaltspunkte sind die Dauer, Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Intensität der Arbeitsleistung. Als erheblich sind regelmäßige Einkünfte anzusehen, die über die Grenze für „geringfügig Beschäftigte“ nach § 8 in Verbindung mit § 18 SGB IV liegen.

### 2.2 Gefälligkeit

liegt nur dann vor, wenn Dienst- oder Werkleistungen aufgrund persönlichen Entgegenkommens im Rahmen üblicher gesellschaftlicher Gepflogenheiten oder in Notfällen erbracht werden.

### 2.3 Nachbarschaftshilfe

kann nicht nur bei unmittelbaren Wohnungs- und Hausnachbarn, sondern auch innerhalb kleinerer überschaubarer Bereiche (z.B. innerhalb eines Vereins) bestehen. Für die Annahme einer Nachbarschaftshilfe kann sprechen, daß eine Gegenseitigkeit der Leistung vorliegt oder zumindest gelegentlich erwartet wird. Für die Annahme von Nachbarschaftshilfe spricht des weiteren, daß die Tätigkeit aufgrund der bestehenden persönlichen Beziehungen geleistet wird.

### 2.4 Selbsthilfe

in Anlehnung an § 36 Abs. 2 und 4 II. WoBauG werden zur Selbsthilfe die Arbeitsleistungen gerechnet, die zur Durchführung eines Bauvorhabens erbracht werden

- a) von dem Bauherrn bzw. Bewerber selbst,
- b) von seinen Angehörigen,
- c) von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit (insoweit überschneiden sich die Begriffe „Gefälligkeit“, „Nachbarschaftshilfe“ und „Selbsthilfe“).

## 3 Zuständige Behörden

### 3.1 Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 1, 2 und 4 des Schwarzarbeitsgesetzes sind die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im übrigen die Kreisordnungsbehörden [§ 1 Abs. 4 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschafts-

rechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1995 (GV. NW. S. 130) – SGV. NW. 45 –].

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 HwO und für die Untersagung eines Handwerksbetriebes nach § 16 Abs. 3 und 4 HwO sind die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im übrigen die Kreisordnungsbehörden [§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV. NW. S. 964) – SGV. NW. 7124 –].

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 145 Abs. 1 Nr. 1 und § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO sind die örtlichen Ordnungsbehörden [§ 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1995 (GV. NW. S. 1021) – SGV. NW. 7101 –].

**3.2** Die örtlichen Ordnungsbehörden – ausgenommen die Großen kreisangehörigen Städte – besitzen keine Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung der in Nummer 3.1 Abs. 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten. Da die Verwirklichung eines Bußgeldtatbestandes eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeutet, können die örtlichen Ordnungsbehörden beim Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen, d.h. insbesondere gegen noch andauernde Ordnungswidrigkeiten einschreiten mit dem Ziel, solche Dauerdelikte zu beenden. Hierzu stehen auch ihnen die Befugnisse gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) und über § 24 OBG die dort genannten Befugnisse des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) zu. Unter den Voraussetzungen des § 41 PolG NW können die örtlichen Ordnungsbehörden auch Grundstücke oder Wohnungen zur Gefahrenabwehr betreten und durchsuchen.

Darüber hinaus kann jede örtliche Ordnungsbehörde nach § 6 Abs. 2 OBG in benachbarten Bezirken die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, wenn zur Erfüllung ihrer Aufgaben solche Maßnahmen in benachbarten Bezirken erforderlich sind und die rechtzeitige Mitwirkung der dort örtlich zuständigen Ordnungsbehörde nicht zu erreichen ist und deshalb der Erfolg der Maßnahmen beeinträchtigt würde. Bei Gefahr im Verzug oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann gem. § 6 Abs. 1 OBG jede Ordnungsbehörde in ihrem Bezirk die Befugnisse einer anderen Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr ausüben. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn ein rechtzeitiges Eingreifen der allgemein zuständigen Instanz zur Gefahrenabwehr objektiv nicht mehr möglich ist und wenn ohne sofortiges Einschreiten der an sich zuständigen Stelle der drohende Schaden tatsächlich entstanden bzw. der eingetretene Schaden weiterhin Auswirkungen zeigt.

Stellen die örtlichen Ordnungsbehörden bei ihren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr fest, daß Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 1, 2 oder 4 des Schwarzarbeitsgesetzes oder nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 HwO begangen worden sind, haben sie diese Ordnungswidrigkeiten bei der für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

**3.3** Schwarzarbeit stört als Ordnungswidrigkeit die öffentliche Sicherheit (§ 1 OBG und § 1 PolG NW). Zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Schwarzarbeit ist auch die Polizei gemäß § 53 OWiG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 PolG NW nach pflichtgemäßem Ermessen verpflichtet, sofern ein konkreter Verdacht vorliegt.

4 Kooperation der Behörden und betroffenen Wirtschaftskreise

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist über die originäre Zuständigkeit der Verfolgungsbehörden (vgl. Nummer 3) hinausgehend Aufgabe aller Stellen, die Berührungspunkte zur Schwarzarbeit haben.

4.1 Nach § 3 des Schwarzarbeitsgesetzes haben die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wegen Schwarzarbeit zuständigen Behörden insbesondere mit folgenden Behörden zusammenzuarbeiten:

- a) der Bundesanstalt für Arbeit,
- b) den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge, Rentenversicherungsträgern,
- c) den in § 63 AuslG genannten Behörden,
- d) den Finanzbehörden,
- e) den Trägern der Unfallversicherung,
- f) den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
- g) den örtlich zuständigen Hauptzollämtern,
- h) den zur Prüfung (§ 28p SGB IV) der Arbeitgeber zuständigen Trägern (Rentenversicherungsträger, Einzugsstelle).

Ergeben sich bei der Durchführung des Schwarzarbeitsgesetzes im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

- a) Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
- b) eine Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 AFG,
- c) Verstöße gegen die Mitteilungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe nach § 60 Abs. 1 Nummer 2 SGB I oder gegen die Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- d) Verstöße des Arbeitgebers gegen die Vorschrift der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes über die Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie in Zusammenhang mit den in a) bis c) genannten sowie mit Verstößen gegen dieses Gesetz stehen,
- e) Verstöße gegen die Steuergesetze,
- f) Verstöße gegen das Ausländergesetz,

so unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach a) bis f) zuständigen Behörden.

Bei jedem Arbeitsamt besteht zum Zwecke der Verfolgung und Ahndung des Leistungsmißbrauchs und der illegalen Ausländerbeschäftigung eine besondere Organisationseinheit.

4.2 Umgekehrt sind die unter Nummer 4.1 angegangenen Behörden ihrerseits gehalten, die nach Nummer 3.1 zuständigen Behörden zu informieren, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Schwarzarbeitsgesetz ergeben.

4.3 Die für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden (Landesarbeitsamt und die Stützpunkte bei den Arbeitsämtern) informieren ebenfalls die Behörden nach Nummer 3.1, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Schwarzarbeitsgesetz ergeben.

Die Behörden nach Nummer 3.1 informieren ihrerseits diese Stellen entsprechend.

4.4 Handwerksorganisationen, Industrie- und Handelskammern, Verbände

4.4.1 Im Rahmen der Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Handwerks (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 9 HwO) haben die Handwerkskammern die Aufgabe, Schwarzarbeit selbst in geeigneter Weise zu verhindern, zu erforschen und zu bekämpfen. Dies gilt auch für Kreishandwerkerschaften, Handwerksinnsungen und Landesinnungsverbände (§§ 54, 81 und 87 HwO).

4.4.2 Auch die Industrie- und Handelskammern sind zur Bekämpfung der Schwarzarbeit aufgerufen [§ 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) – SGV. NW. 70 –].

4.4.3 Aus Gründen der Solidarität aller legal arbeitenden Unternehmer und Arbeitnehmer wird darüber hinaus empfohlen, daß deren Organisationen sich aktiv in die Bekämpfung der Schwarzarbeit einschalten.

4.5 Ansprechpartner im Rahmen der Kooperation der Behörden untereinander ist zunächst einmal die unmittelbar für die Verfolgung und Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständige Behörde (vgl. Nr. 3.1); unabhängig davon können auch die Kreispolizeibehörden und örtlichen Ordnungsbehörden bei der Erforschung und Verfolgung von Schwarzarbeit eingeschaltet werden; auch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Wirtschaft und den für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden dient der Bekämpfung dieser Form der Untergrundwirtschaft.

## 5 Bekämpfungsmaßnahmen

Schwarzarbeiter wie deren Auftraggeber sind sich in der Regel des Verbotenen ihres Handelns bewußt. Sie sind daher stets darum bemüht, die Tätigkeit unbeobachtet von der Öffentlichkeit auszuüben oder ihr den Anstrich der Legalität zu geben (vgl. Nrn. 2.2 bis 2.4). Bekämpfungsmaßnahmen müssen daher als Ziel haben, diese verborgene Tätigkeit aufzudecken und/oder Schutzbehauptungen als solche zu entlarven; nur so können sie wirkungsvoll sein.

Hierzu gehört u.a. die Überprüfung von Baustellen insbesondere auch nach Feierabend und an Wochenenden als eine erfolgversprechende Maßnahme zur Schwarzarbeitsbekämpfung. Die mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit befaßten Behörden sind daher gehalten, derartige Kontrollen gezielt durchzuführen. Gesteigerte Aufmerksamkeit ist dabei insbesondere den Baustellen zuzuwenden, die keine oder nur unvollständige Baustellenschilder aufweisen (vgl. § 14 Abs. 3 der Landesbauordnung – BauO NW – und RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 29. 11. 1984 – SMBI. NW. 23212 –). In geeigneten Fällen sollen Kontrollaktionen wiederholt werden, um dadurch die Entschlossenheit zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu verdeutlichen; dabei ist besonderes Augenmerk auch auf die Sicherstellung des erforderlichen Beweismaterials zu richten.

Festgestellte Verstöße sind unverzüglich der zuständigen Verfolgungsbehörde (vgl. Nr. 3.1) mitzuteilen. Ergeben sich im Zuge der Ermittlungen Anhaltspunkte, daß auch gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde, so sind die jeweils zuständigen Stellen zu verständigen, so z.B. die Steuerfahndungsstelle bei Verdacht auf Steuerverfehlungen, die zuständige gesetzliche Krankenkasse (§§ 173–177 SGB V in der ab 1. 1. 1996 gültigen Fassung) und der für die Prüfung (§ 28p SGB IV) des Arbeitgebers zuständige Träger (Rentenversicherung, Einzugsstelle), wenn die Vermutung besteht, daß Beiträge für die Sozialversicherung nicht abgeführt werden, der zuständige Stützpunkt bei den Arbeitsämtern im Falle illegaler Beschäftigung, das zuständige Arbeitsamt bei Beschäftigung arbeitsloser Leistungsempfänger und illegaler Ausländerbeschäftigung, im letzteren Fall auch die Ausländerbehörde, das zuständige Sozialamt bei Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern.

**5.1 Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, Kreisordnungsbehörden**

Die nach Nummer 3.1 für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsgesetz unmittelbar zuständigen Behörden müssen der Bekämpfung von Schwarzarbeit als Teil der Schattenwirtschaft verstärkt ihre Aufmerksamkeit widmen. Sie sind gehalten, durch eigene intensive Ermittlungen Schwarzarbeit aufzudecken und zu verfolgen. Dabei kommt der Auswertung von Arbeitsangeboten in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien o.ä. besondere Bedeutung zu. „Professionelle“ Schwarzarbeiter nutzen häufig diese Werbemedien als Akquisitionsmittel zum Kunden.

Anbieter von Fernmeldedienstleistungen sind verpflichtet, auf Anfrage den Handwerkskammern Name und Adresse eines ansonsten anonymen Telefonanschlusses bekanntzugeben, falls Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 des Schwarzarbeitsgesetzes bestehen (vgl. Nr. 5.12).

Die Art der angebotenen Leistungen ergibt sich meist aus der Annonce selbst. Ist der Betroffene gewerbl. nicht gemeldet und/oder – bei handwerklichen Tätigkeiten – nicht in der Handwerksrolle eingetragen, dürfte in der Regel ein Verstoß gegen das Schwarzarbeitsgesetz vorliegen. Falls erforderlich, sind dann noch weitere Ermittlungen zu veranlassen.

Außerdem haben die Ermittlungsbehörden allen Hinweisen – einschließlich anonymer – auf Schwarzarbeit unverzüglich durch Ermittlungen nachzugehen, es sei denn, daß es sich offensichtlich um Verleumdungen, Diskriminierungen o.ä. handelt. Berechtigten Interessen auf vertrauliche Behandlung von Informationen aus der Bevölkerung ist angemessen Rechnung zu tragen.

Im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit können die Verfolgungsbehörden die örtlichen Ordnungsbehörden und/oder die Polizei im Wege der Amtshilfe in Anspruch nehmen, sofern die Umstände des Einzelfalls dies als erforderlich erscheinen lassen (z.B. zu erwartender Widerstand bei der Personenidentifikation).

**5.2 Örtliche Ordnungsbehörden der Mittleren und Kleinen kreisangehörigen Städte**

Werden den örtlichen Ordnungsbehörden Sachverhalte bekannt, die auf Verstöße gegen das Schwarzarbeitsgesetz schließen lassen, so haben sie die zuständige Verfolgungsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten. Im übrigen gilt Nummer 3.2.

Der Begriff „Gefahr in Verzug“ (vgl. Nr. 3.2) ist im Rahmen der originären Zuständigkeit dieser Behörden nicht zu eng auszulegen: Bei Ausführung von Arbeiten, deren mangelhafte Durchführung mit Gefahr für Leib und Leben verbunden sein kann (z.B. Bremsreparaturen an Kraftfahrzeugen, statisch bedeutsame Durchführung von Bauarbeiten wie Balkone und Decken), dürften die genannten Voraussetzungen in der Regel vorliegen.

**5.3 Örtliche Ordnungsbehörden als Gewerbemeldebehörden**

Die örtlichen Ordnungsbehörden als zuständige Behörden nach § 14 GewO werden nochmals eindringlich auf die Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung – GewAnzVwV – RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 30. 11. 1995 (MBI. NW. 1996 S. 3/SMBI. NW. 71011) hingewiesen. Bei Verstößen gegen die Anmeldepflicht sowie bei Wegfall der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen nach der Anzeige eines Gewerbebetriebes ist sofort die zuständige Behörde (vgl. Nr. 3.1) zu unterrichten.

**5.4 Polizeibehörden**

Da die Schwarzarbeit als Ordnungswidrigkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit darstellt, gehört

es zu den Aufgaben der Polizei, entsprechende Zu widerhandlungen zu erforschen, wenn ein konkreter Verdacht vorliegt (§ 53 OWiG).

Stellt die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Verstöße gegen das Schwarzarbeitsgesetz fest, trifft sie nach pflichtgemäßem Ermessen unaufschiebbare Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 PolG NW und unterrichtet die zuständigen Ordnungsbehörden (vgl. Nr. 3.1) unverzüglich von allen Vorgängen, die deren Eingreifen erfordern.

**5.5 Bauaufsichtsämter und Staatliche Ämter für Arbeitsschutz**

Ergeben sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für die Bauaufsichtsbehörden oder Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz Anhaltspunkte dafür, daß Verstöße gegen die unter Nummern 1.1 bis 1.3 angeführten Bestimmungen vorliegen, so sind unverzüglich die zuständigen Verfolgungsbehörden zu unterrichten, die die weiteren Schritte einzuleiten haben.

**5.6 Finanzbehörden**

Im Rahmen ihrer Aufgabe, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, haben die Finanzbehörden auch auf die steuerliche Erfassung von Schwarzarbeitern zu achten (§§ 85, 88 AO).

Möglichkeiten zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen bestehen insbesondere im Rahmen der im Besteuerungsverfahren eingereichten, bei Außen- oder Steuerfahndungsprüfungen vorgelegten bzw. aufgefundenen Belege. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Überprüfung von Ausgaben für Baumaßnahmen zu. Hierbei haben die Finanzämter und die sonstigen prüfenden Stellen der Finanzverwaltung insbesondere auf Rechnungen, Quittungen und ähnliche Unterlagen zu achten, die keinen Firmenaufdruck tragen und andere Merkmale aufweisen, aus denen auf eine möglicherweise nicht erfaßte Tätigkeit geschlossen werden kann. In allen geeigneten Fällen sind dabei Kontrollmitteilungen zu fertigen und dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt des der Schwarzarbeit Verdächtigen zu übersenden. Das Wohnsitzfinanzamt prüft unverzüglich nach, ob die Angaben in der Kontrollmitteilung steuerlich erfaßt sein können. Hat es daran Zweifel, ist der Sachverhalt zu ermitteln. Je nach der Bedeutung des mitgeteilten Sachverhalts erfolgen die Ermittlungen entweder sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt durch Anfragen bei dem Steuerpflichtigen, durch eine Außenprüfung oder auch – bei entsprechendem Verdacht – in einem Steuerstraf- oder Bußgeldverfahren.

Wird bei der Überprüfung festgestellt, daß bestimmte notwendige Bauarbeiten (z.B. Fundamentarbeiten, Dachdeckerarbeiten) nicht belegt werden können, so sind die Ermittlungen auf die entsprechenden Handwerksleistungen und die dadurch verursachten Kosten auszudehnen. In Schwarzarbeitsfällen von erheblichem Gewicht ist regelmäßig die Einschaltung der Steuerfahndungsstelle angezeigt.

Mitteilungen anderer Behörden und Stellen über festgestellte Fälle von Schwarzarbeit sind in gleicher Weise auszuwerten. Dem Verdacht einer Steuerverkürzung durch Schwarzarbeit ist auch in sonstigen Fällen umgehend nachzugehen.

§ 31a Abs. 1 AO erlaubt es, in den Fällen von Schwarzarbeit (Satz 1) und illegaler Beschäftigung von nichtdeutschen Arbeitnehmern (Satz 2) die nach § 30 AO geschützten Verhältnisse des Betroffenen zu offenbaren. „Betroffene“ im Sinne des Satzes 1 sind der Schwarzarbeiter und seine Auftraggeber, im Sinne des Satzes 2 der Arbeitgeber und seine Arbeitnehmer. Die Offenbarung ihrer Verhältnisse ist zulässig, soweit sie der Bekämpfung der Schwarzarbeit dient und der Betroffene schuldhaft seine steuerlichen Pflichten verletzt hat oder wenn ein Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 AFG beschäftigt oder tätig wird.

**5.7 Sozialversicherungsträger, Bundesanstalt für Arbeit und Hauptzollämter**

Ergeben sich beim Beitragseingang und seiner Überwachung oder bei Inanspruchnahme von Leistungen für die Versicherungsträger (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger), bei den nach § 28b SGB IV durchzuführenden Betriebspflichten oder bei Überprüfungen der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit oder der Hauptzollämter konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die unter Nummern 1.1, 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.2 und 1.3 angeführten Bestimmungen, so werden die genannten Stellen gebeten, die unter Nummer 3.1 aufgeführten Behörden zu unterrichten.

Die Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten ergibt sich aus § 67d Abs. 1 SGB X in Verbindung mit § 306 SGB V und § 1543e RVO sowie § 233b Abs. 2 Nr. 1 AFG. Die Befugnis zur Ermittlung personenbezogener Daten bei der Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes durch die Bundesanstalt für Arbeit ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Nr. 1 AÜG.

**5.8 Ausschluß von öffentlichen Aufträgen**

Die Vergabebehörden für öffentliche Aufträge werden darauf hingewiesen, daß nach § 5 Satz 1 des Schwarzarbeitsgesetzes bei öffentlichen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen Bieter von der Teilnahme am Wettbewerb in der Regel bis zu einer Dauer von 2 Jahren ausgeschlossen werden sollen, die

1. nach § 2 des Schwarzarbeitsgesetzes oder wegen illegaler Beschäftigung (§§ 227, 227a, 229 Abs. 1 Nr. 2 AFG oder Artikel 1 §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AÜG) oder
2. nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 5 000,-DM belegt worden sind.

Das gleiche gilt auch nach § 5 Satz 2 des Schwarzarbeitsgesetzes, wenn vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht. Mit dieser Vorschrift sollen Evidenzfälle erfaßt werden, in denen ein schwerwiegender Verstoß gegen § 5 Satz 1 des Schwarzarbeitsgesetzes offenkundig ist und ernstlich nicht bestritten werden kann.

Zum Vollzug wird auf die in Kürze im Ministerialblatt veröffentlichten Ausführungsvorschriften der Landesregierung NRW verwiesen.

**5.9 Ausländerbehörden**

Ergeben sich für die Ausländerbehörden bei Erfüllung ihrer Aufgaben Anhaltspunkte für Verstöße gegen die unter Nummern 1.1, 1.1.1, 1.1.2, 1.2 und 1.3 angeführten Bestimmungen, so unterrichten sie unverzüglich die unter Nummer 3.1 genannten Behörden.

**5.10 Kammern und Wirtschaftsorganisationen**

Im Rahmen der Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Handwerks (§ 91 Abs. 1 Nrn. 1 und 9 HwO) haben die Handwerkskammern die Aufgabe, Schwarzarbeit selbst in geeigneter Weise zu verhindern, zu erforschen und zu bekämpfen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Kreishandwerkerschaften und Handwerksinnungen sowie die Industrie- und Handelskammern und Verbände angesprochen. Die betroffene Wirtschaft ist am ehesten in der Lage, Schwarzarbeitsfälle zu erkennen. Sie ist daher aufgerufen, ihre Bemühungen fortzusetzen und von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Verfolgungsbehörden und den Polizeibehörden bei der Erforschung und Verfolgung von Schwarzarbeit wird dringend empfohlen.

**5.11 Straßenverkehrsämter**

Die Zulassungsstellen erteilen bei begründetem Verdacht von Verstößen Auskünfte aus dem örtlichen Fahrzeugregister an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsgesetz zuständigen Behörden (§§ 32 Abs. 2, 35 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG –). Dabei sind die Belange des Datenschutzes zu beachten:

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW) haben öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag einer anderen öffentlichen Stelle personenbezogene Daten verarbeiten, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Verarbeitung der Daten sicherzustellen. Die Erteilung von Halterauskünften an einen Nichtberechtigten muß daher durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können Rückrufverfahren oder die Verwendung von Code-Wörtern Bedeutung haben. Die ersuchende Behörde hat gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 StVG Aufzeichnungen über die Auskünfte zu führen.

**5.12 Anbieter von Fernmeldedienstleistungen**

Die Anbieter von Fernmeldedienstleistungen geben den Handwerkskammern auf entsprechende Auskunftsersuchen Namen und Anschriften von am Fernmeldeverkehr Beteiligten bekannt, die Handwerksleistungen anonym in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien oder auf andere Weise anbieten, die auf Schwarzarbeit schließen lassen (§ 4 Abs. 3 des Schwarzarbeitsgesetzes).

**5.13 Alle mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit befaßten Behörden und Organisationen sind in besonderer Weise aufgerufen, ggf. ihre Mitglieder bzw. Mitarbeiter aufzufordern, Schwarzarbeit zu unterlassen und sie über die einschlägigen Vorschriften zu belehren.**

**6 Verfahren**

**6.1 Organisation innerhalb der Verfolgungsbehörden (vgl. Nr. 3.1)**

Um eine gründliche und zügige Ermittlung von Schwarzarbeitsfällen zu ermöglichen und damit die Voraussetzungen zu einer wirkungsvollen Bekämpfung der Schwarzarbeit zu schaffen, sind die für die Verfolgung und Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden gehalten, auch die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen in ihrem Bereich zu schaffen. Bewährt haben sich in diesem Zusammenhang die Schwerpunktbildung von Schwarzarbeitsbekämpfungsstellen innerhalb der Behörde bzw. die Einrichtung von Spezialeinheiten, deren vordringliche Aufgabe die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist.

Auch sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß den Bußgeldverfahren wegen Schwarzarbeit – unter Berücksichtigung der sonstigen Aufgabenstellungen der Verfolgungsbehörde – der ihnen gebührende Stellenwert beigemessen wird. Dabei sind auch entsprechende Personal- und Sachausstattungen zu berücksichtigen.

**6.2 Befugnisse**

**6.2.1 der Verfolgungsbehörden (vgl. Nr. 3.1)**

Gemäß § 46 Abs. 2 OWiG haben die Verfolgungsbehörden im Bußgeldverfahren, soweit das Ordnungswidrigkeitengesetz nichts anderes bestimmt, dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten. Die zuständigen Behörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Ordnungswidrigkeiten aufzuklären. Hierzu gehören insbesondere die Feststellung der Identität von Personen, die sich der Schwarzarbeit verdächtig machen, und von Zeugen sowie die Sicherstellung von Tatwerkzeugen. Werden die Gegenstände nicht freiwillig herausgegeben,

so kommt ihre Beschlagnahme in Betracht. Die Verwaltungsbehörde darf die Beschlagnahme nur bei Gefahr im Verzug anordnen. Gefahr im Verzug besteht, wenn die richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne daß der Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Ob das der Fall ist, entscheidet der Bearbeiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei schwerwiegenden Verstößen, insbesondere bei wiederholter oder organisierter Schwarzarbeit, ist zu prüfen, ob Handwerksbetrieben die Fortsetzung des Betriebs nach § 16 Abs. 3 HwO untersagt werden soll oder eine Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO wegen persönlicher Unzuverlässigkeit in Betracht kommt. Wegen der existenzgefährdenden Auswirkung dieser Maßnahmen ist dabei allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten. In der Regel wird zunächst ein Bußgeld zu verhängen sein. Verhält sich der Betroffene trotz wiederholt auferlegter Bußgelder weiterhin verbotswidrig, kann die Untersagung gerechtfertigt sein.

Ergeben sich im Laufe des Ermittlungsverfahrens Anhaltspunkte dafür, daß neben der Ordnungswidrigkeit auch ein Straftatbestand erfüllt sein könnte, ist der Vorgang gem. § 41 Abs. 1 OWiG an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

#### 6.2.2 der Handwerkskammern

Die Handwerkskammern können nicht nur von ihren Mitgliedsbetrieben, sondern auch von Gewerbetreibenden, bei denen nicht offensichtlich ist, daß kein Handwerksbetrieb vorliegt, Auskünfte über den Betrieb verlangen und Prüfungen und Besichtigungen vornehmen (§§ 17 und 111 HwO). Als Betrieb gilt auch ein gegen die Vorschriften der Handwerksordnung ausgeübtes Gewerbe. Werden Handwerksarbeiten auf Grundstücken eines Dritten (Baustellen) ausgeübt, so ist dieser nicht auskunftspflichtig; sein Grundstück darf gegen seinen Willen nicht betreten werden.

Erkenntnisse, welche die Handwerkskammern während ihrer Kontrolltätigkeit erhalten und die auf Schwarzarbeit schließen lassen, sind unverzüglich den Verfolgungsbehörden (vgl. Nr. 3.1) mitzuteilen.

Informationen aus der Bevölkerung sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

#### 6.2 Aufgaben der Bezirksregierungen

Die Bezirksregierungen sind gehalten, die Maßnahmen der zuständigen Behörden zu überwachen und die ordnungsgemäße Ausführung der einschlägigen Vorschriften zu überprüfen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit kommt den Bezirksregierungen hier – gerade auch in ihrer Funktion als Bündelungsbehörde – eine besondere Aufgabe zu. Die Bezirksregierungen sollen die zuständigen Behörden über zweckmäßige Maßnahmen beraten und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch sicherstellen. Von ihrer Funktion her wird die Mittelinstantz aufgefordert, bezirkseinheitlich Konzepte für einen schnellen Zugriff durch die Koordination übergeordneter Stellen zu erarbeiten sowie einen besseren Informationsfluß der nachgeordneten Behörden untereinander zu gewährleisten.

Hierbei empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- Bildung von koordinierenden Arbeitsgruppen auf Bezirksebene unter Beteiligung des Landesarbeitsamtes, der Oberfinanzdirektion, der Handwerkskammern sowie der Krankenkassen/ Sozialversicherungsträger,
- Durchführung jährlicher Dienstbesprechungen zu Fragen der für die Bekämpfung der Schwarz-

arbeit zuständigen Ordnungsbehörden unter Beteiligung der koordinierenden Arbeitsgruppe,

- Durchführung von Schulungsveranstaltungen zu den einschlägigen Rechtsmaterien, soweit diese bei den Mitarbeitern der Ordnungsverwaltung nicht notwendigerweise vorausgesetzt werden können (Steuer-, Arbeits-, Sozialversicherungs- und Strafprozeßrecht),
- die Erstellung von Arbeitsmappen zur konkreten Hilfestellung für die Ermittlungstätigkeit vor Ort.

Die Bezirksregierungen haben den zuständigen Ordnungsämtern die Wichtigkeit dieser Aufgabe vor Augen zu halten. Sie sollen darauf hinwirken, daß die örtlichen Ordnungsbehörden die erforderlichen Einrichtungen und personellen Voraussetzungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit schaffen.

#### 6.4 Geldbuße

Bei der Festsetzung von Geldbußen, die nach § 2 Abs. 2 des Schwarzarbeitsgesetzes bis zu 100 000,- DM betragen können, sind bei der Zumesung die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG zu beachten. Als Anhaltspunkt für die Höhe eines erlangten wirtschaftlichen Vorteils ist von den fiktiven Kosten für die Arbeiten auszugehen, die bei legaler Ausführung zu berechnen wären: Geldbußen unter 1000,- DM dürften daher nur in Einzelfällen angemessen sein. Etwaige eigene Aufwendungen des Täters sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Falls Personen als Auftraggeber oder als Schwarzarbeiter wiederholt vorschriftswidrig handeln, ist dies bei der Festsetzung der Geldbuße zu berücksichtigen. Besondere Dateien oder Listen zur Erkennung von Mehrfachtätern sind nicht zulässig. Unberührt bleiben Karteien oder Listen, die aus kassentechnischen Gründen oder zu Aktenerschließung geführt werden. Der nachträgliche Wegfall des erlangten Vorteils oder bestehende Ersatzansprüche Dritter stehen der Verhängung von Geldbußen grundsätzlich nicht entgegen.

#### 6.5 Meldepflichten

##### 6.5.1 Behördeninterne Meldepflichten

Die zuständigen Verfolgungsbehörden (vgl. Nr. 3.1) unterrichten jährlich jeweils zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr die Bezirksregierungen über die Anzahl der Bußgeldverfahren, aufgeteilt nach Handwerkszweigen, und deren Ausgang (Höhe der Geldbußen usw.). Die Bezirksregierungen berichten dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr in entsprechenden Zusammenfassungen über das Jahresergebnis jeweils zum 15. März.

T.

6.5.2 Die zuständige Verfolgungsbehörde (vgl. Nr. 3.1) hat die jeweils zuständige Handwerkskammer über die Einleitung von und die abschließende Entscheidung in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 und 118 HwO und nach dem Schwarzarbeitsgesetz, soweit Gegenstand des Verfahrens eine handwerkliche Tätigkeit ist, zu unterrichten (§ 118a HwO).

#### 7 Aufhebungsbestimmung

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, d. Finanzministers, d. Innenseniors, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 29. 9. 1989 (SMBL. NW. 7124) wird aufgehoben.

**II.****Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**Jahresrechnung 1994  
und Schlußbericht  
des Rechnungsprüfungsausschusses  
für das Haushaltsjahr 1994**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 16. 4. 1996

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 26. 1. 1996 folgenden Beschuß gefaßt:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1994 und den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12. 12. 1995 zur Kenntnis.

Die Haushaltssrechnung schließt wie folgt ab:

Einnahmen	5 746 007 519,63 DM
Ausgaben	<u>5 751 784 943,30 DM</u>
Fehlbetrag	5 777 423,67 DM

2. Die Landschaftsversammlung erteilt dem Direktor des Landschaftsverbandes Entlastung.

Der vorstehende Beschuß wird hiermit gemäß § 94 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1994 mit Rechenschaftsbericht sowie der Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1994 liegen zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 8. 5. 1996 bis 17. 5. 1996 jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 296, öffentlich aus.

Münster, den 16. April 1996

Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
Dr. Scholle

– MBl. NW. 1996 S. 618.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Hardtstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569